

N^o 238.

Landtagsabschied.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
 und
 Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten auf den 1sten März dieses Jahres zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8ten Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen, und ihnen mittelst Decrets vom erstgedachten Dato den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19ten Juli, 26sten und 27sten August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10ten und 29sten August darauf ertheilten Decrete dahin gediehen, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigen Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1sten März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns in Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unsers gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unsers Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeitheriger in anerkannter Wirksamkeit bestehender Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.